

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

29 (10.4.1813)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 29. Samstag den 10. April 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizey-Verordnung.

R. D. Nr. 4947. Nachstehende von Einem Großherzoglich Hochpreisslichen Ministerium des Innern Landespolizeydepartement durch Erlaß vom 10ten d. M. neu ergangene Polizey-Verordnung in der Residenzstadt Karlsruhe rücksichtlich der Fremden dd 30ten Jänner d. J. wird hiemit in Folge hohen Auftrags zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Freyburg den 30. März 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vd. Gällmann.

Zur bessern Uebersicht der durchpassirenden und der sich in Privathäusern und Gasthöfen aufhaltenden Fremden wird hiermit auf höchsten Befehl folgendes verordnet:

§. 1.

Jedem einpassirenden Fremden, er sey im Wagen oder zu Pferd, wird sein Paß an dem Thor von dem Thorschreiber abgefordert, und durch einen Polizeysoldaten sogleich auf das Polizeybureau überbracht; hat der Fremde an dem Thor angegeben, daß er nur durchpassire, so wird sein Paß augenblicklich auf dem Polizeybureau visitirt, und dem Wirth, bey welchem der Fremde anzuhalten gedenkt, zur Remittirung sogleich eingehändigt; ist der Fremde aber gesonnen, sich in der Großherzoglichen Residenz aufzuhalten, so treten folgende Bestimmungen ein.

§. 2.

So wie der Fremde in dem Gasthof ankommt, wird ihm das Fremdenbuch, welches deutsch und französisch eingerichtet ist, von dem Wirth oder Keller mit dem Ersuchen vorgelegt, die darinnen angegebene Rubriken gehörig auszufüllen. Der Wirth ist dafür verantwortlich, daß es gründlich geschehe. Die drey letzten Rubriken hat der Wirth selbst auszufüllen. Man wird sein Fremdenbuch mit dem allgemeinen Fremdenregister der Polizey öfters vergleichen, und jede Nachlässigkeit und Unrichtigkeit bestrafen.

§. 3.

Bleibt der Fremde nur 24 Stunden, so läßt der Wirth dessen Paß kurz vor seiner Abreise auf dem Polizeybureau abholen, hält er sich aber länger als 24 Stunden auf, so hat sich der Fremde persönlich bey der Polizeydirektion einzufinden, um eine Sicherheitskarte zu erwirken. Nur wenn der Wirth sich für denselben verantwortlich macht, kann er eine Sicherheitskarte abholen lassen, welche in der Regel auf acht Tage ertheilt wird. Verlangt

der Fremde nach Ablauf dieser Zeit eine Verlängerung, so wird er sich in Person bey der Großherzogl. Polizeydirektion einfinden, um sich wegen seines längern Aufenthalts auszuweisen; bey seiner Abreise wird die Sicherheitskarte remittirt, wogegen das Polizeybureau den Paß nach gescheneher Visirung abgeben wird.

§. 4.

Damit das Polizeybureau seiner Pflicht in Fertigung der täglichen Fremdenrapports um so zuverlässiger und ungestörter nachkommen könne, wird festgesetzt, daß die Nachtzettel nach dem nunmehr vorgeschriebenen Formular täglich von Morgens 6 — 9 Uhr, und Nachmittags von 5 — 9 Uhr Abends abgegeben werden sollen. Alle Fremde, die nach 9 Uhr Abends ankommen, werden sofort des Morgens zwischen 6 — 9 Uhr gemeldet. Der Wirth, welcher die vorgeschriebenen Rubriken des Nachtzettels unrichtig einträgt, oder zu den bestimmten Stunden einzusenden verabsäumt, wird ohne Rücksicht mit 3 — 6 fl. bestraft werden. Wenn er keine Fremde hat, so muß er dennoch einen Nachtzettel ein senden, und darauf bemerken; hier logirt Niemand.

§. 5.

In Beziehung auf die in Privatwohnungen beherbergt werdende Fremde wird die schon bestehende Verordnung dahin erneuert: daß Jedermann, ohne Unterschied des Standes, der einen Fremden über Nacht beherbergt, dieses den andern Morgen in denen, in dem vorhergehenden §. bemerkten Stunden anzuzeigen, und die ohngefähre Dauer seines Aufenthalts dabei zu bemerken hat. Hält sich der Fremde länger als 24 Stunden auf, so tritt in Beziehung auf Ertheilung der Sicherheitskarte die in dem §. 3. festgesetzte Bestimmung gleichfalls ein. Der Beherberger ist dafür verantwortlich. Wer sich dieser Verordnung nicht unterzieht, verfällt jedesmal in eine unvermeidliche Polizeystrafe von 5 Gulden.

§. 6.

Bei dem Begriff eines Fremden kommt es nicht auf die Verwandtschaft an; ein jeder ist als fremd zu betrachten, der seinen dormaligen Wohnort nicht in der Großherzoglichen Residenz hat. Die Großherzoglichen Unterthanen in einer Entfernung von 7 Stunden um die Großherzogl. Residenz, welche im Wagen oder zu Pferd ankommen, bedürfen keines Passes, in so fern sie persönlich dahier bekannt sind, und sich hierüber ausweisen können, sie bedürfen jedoch einer Sicherheitskarte, wenn sie sich über 24 Stunden hier aufhalten.

§. 7.

Sollte der Fremde ohne Paß reisen, so kann er zwar einpassiren, allein er muß am Thor beschieden werden, sich auf der Polizeydirektion hierüber auszuweisen, weil er ohne Paß nicht auspassiren kann; scheint der Fremde verdächtig, so wird er vom Thor aus in sein Absteigquartier begleitet, und das Polizeybureau sogleich davon benachrichtigt. Wenn der Fremde auspassirt, wird der Thorschreiber den Paß zur Einsicht abverlangen, ist er von der Polizen nicht visirt, so wird der Fremde auf die Großherzogl. Polizeydirektion gebracht, um sich hierüber rechtfertigen zu können. Der nämliche Fall tritt auch ein, wenn der Fremde ohne Paß auspassiren wollte.

§. 8.

Der Thorschreiber führt eine genaue Passantenliste, welche er des Tags zweymal, Morgens und Abends um 9 Uhr, auf das Polizeybureau sendet.

§. 9.

Die Nachtzettel so wie die Fremdenbücher sind auf dem Polizeybureau zu haben.

§. 10.

Die Verordnung tritt mit dem 15ten Februar d. J. in ihre volle Kraft.
Karlsruhe den 30. Jänner 1813.

Großherzogliche Polizey-Direktion.

Verfügungen des Direktorii des Dreissamkreises.

(Die verloren gegangenen Kapital, und Zinsverschreibungen auf die Kirchenpflegschaft zu Ebnet betreffend.)

R. D. Nr. 4823. Nach eingetommener Anzeige werden folgende von den vormaligen Breyßgauischen Landständen ausgestellte auf die Kirchenpflegschaft zu Ebnet lautende Kapital, und Zinsverschreibungen schon seit dem Jahre 1796 vermißt, und durch die in der Zwischenzeit statt gehabten Kriegsunruhen für verloren gehalten, als

Nr. 89. zu 4 proCent auf den 10ten April verzinlich, über 400 fl.

Nr. 390. zu 4 proCent verzinlich auf den 28ten Dezember, über 200 fl.

Nr. 161. zu 4½ proCent verzinlich auf den 17ten Jänner, über 100 fl.

Nr. 602. zu 4½ proCent auf den 6ten Jänner verzinlich, über 200 fl.

Da nun die Breyßgauische Landeskasse gleichzeitig angewiesen wird, den Verlust dieser Kapital, und Zinsverschreibungen bey jeder Nummer des Creditsbuchs vorzumerken, und auf die woher immer produziert werdende genannte 4 Urkunden keine Rücksicht zu nehmen, oder Zahlung zu leisten, auch über jedes Kapital einen gewöhnlichen Extrakt aus den Creditsbüchern zu fertigen, welcher die Stelle des in Verlust gerathenen Obligationsbrieses zu vertreten hat, so wird dieses und die hiedurch erklärte Ungültigkeit der 4 Kapital, und Zinsverschreibungen zur Kenntniß des Publikums und zur Warnung vor jedem Ankaufe gebracht.

Freyburg den 27. März 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreissamkreises.

von Roggenbach.

vdL Güllmann.

(Die Aufsichtspflegschaft über den Ferdinand von Harsch betreffend.)

R. D. Nr. 4921. Da man von Obervormundschaftswegen für nöthig erachtet, den Ferdinand von Harsch, obgleich er das 21te Lebensjahr zurückgelegt hat, noch nicht als volljährig zu erklären, sondern wegen seiner verschwenderischen unsittlichen Lebensweise noch unter einer strengen Aufsichtspflegschaft zu belassen; so wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß Ferdinand von Harsch ohne Einwilligung seines bisherigen Vormunds und Pflegers des Hofgerichtsraths Grafen von Henning, oder des ihm als Pflegschaftsanwalt zugegebenen Hofgerichtsadvokaten Dr. Wanner weder Geldanleihen aufzunehmen, noch auf Borgs zu handeln, oder Waaren zu kaufen befugt ist, und überhaupt ihm alle jene Handlungen verboten sind, welche ohne Beywirkung eines Beystands den Verschwendern im Satz 513. des neuen Landrechts vorzunehmen untersagt sind.

Eben dieses Verbot wird auch auf desselben Mutter die verwittwete Agatha von Harsch ausgedehnt; indem außer den unter des Vormunds Administration stehenden von dem Familienfideikommiß gereicht werdenden Subsistenzgeldern keine Zahlungsmittel vorhanden sind.

Freyburg den 30. März 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreissamkreises.

von Roggenbach.

vdL Güllmann.

Bekanntmachung.

Vom 1ten April angefangen ist zu Wertheim eine Großherzogliche Post errichtet, welche dem dortigen Kettenwirth Käser übertragen worden.

Die Distanzen zu den nächsten Poststationen sind auf folgende Art festgesetzt:

nach Bischofsheim a. L. zu	Post
nach Hundheim	—
nach Hardheim	—
nach Eßelbach	—
nach Rosßbrunn	—
nach Miltenberg	—

wobon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird.
Karlsruhe den 23. März 1813.

Großherzogliche Post-Direktion.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

F. F. Justizamt Hüfingen

(1) zu Donaueschingen an den Saifensieder Martin Hund auf Montag den 26ten April d. J. vor dem Amtsrevisorat in Hüfingen. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim

(2) zu Lutschfelden an die Verlassenschaft des Martin Nierles auf Mittwoch den 21ten April d. J. vor der Theilungskommission im Wirthshause daselbst;

(2) zu Broggingen an die geschiedene Johann Gänshirtische Eheleute auf Dienstag den 20ten April d. J. vor der Theilungskommission im Kronenwirthshause daselbst. Aus dem

Bezirksamt Müllheim

(2) zu Müllheim an die Sebastian Kurzische Eheleute auf Montag den 26. April d. J. vor dem Theilungskommissair auf dem dasigen Rathhause;

(3) zu Müllheim an den von da entwichenen ledigen Sattlermeister Carl Meschenmoser auf Montag den 12ten April d. J. Vormittags vor dem Theilungskommissariat auf dem dasigen Rathhause. Aus dem

Bezirksamt Lörrach

zu Istein an den Schiffer Joh. Baptist Brändle auf Montag den 3ten May

Vormittags 9 Uhr in dem Schlüsselwirthshaus daselbst;

zu Istein an den Bürger Jos. Bindert auf Montag den 10ten May d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Schlüsselwirthshaus allda. Aus dem

Bezirksamt Kenzingen

(3) zu Oberhausen an die jung Damian Franzischen Eheleute auf Dienstag den 13ten April d. J. Vormittags 9 Uhr vor der Theilungskommission im Adlerwirthshause daselbst. Aus dem

Bezirksamt Waldbshut

(3) zu Dogern an die Benedikt Fehlschen Eheleute auf Montag den 3ten May d. J. vor dem Amtsrevisorat im obern Wirthshause daselbst;

(3) zu Remetschwil an die Wittwe des verstorbenen Stephan Stamm, Veronika Fehle, auf Montag den 26ten April d. J. in dem Wirthshause zu Bannholz.

Liquidation des verstorbenen Obrists Christian Waldner v. Freundstein zu Konstanz.

(1) Um die Verlassenschafts Sache des unlängst dahier verstorbenen Obrist Christian Waldner von Freundstein gänzlich auseinander setzen zu können, ist die Richtigsstellung der an selben habenden Forderung nöthig.

Es werden daher alle diejenigen, welche nicht bereits ihre Ansprüche an besagte Verlassenschaftsmasse eingereicht haben, aufgefordert, solche bey der am 29ten nächsten Monats April festgesetzten Tagfahrt bey diesseitigem Amtsrevisorat einzureichen, wobey zugleich bemerkt wird, daß bey dieser Verhandlung

den sämmtlichen Creditoren über die zu bewirkende Einbringlichmachung der bedeutenden Aktivforderungen nähere Eröffnung gemacht werden soll.

Konstanz den 30. März 1813.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Hüetlin.

Schuldenliquidation des Halbbauren Christian Wäldens in Wellerhöfen, Staabs Guttach.

(1) Ueber das verschuldete Vermögen des Halbbauren Christian Wäldens in Wellerhöfen, Staabs Guttach, hat man die Gant erkannt, und zu Vornahme der Schuldenliquidation Tagfahrt auf Montag den 26ten April d. J. festgesetzt. Weswegen diejenigen, so etwas an ihn zu fordern haben, aufgefordert werden, ihre Forderungen an gedachtem Tage Vormittags 8 Uhr vor Großherzogl. Amtsrevisorat einzugeben, und zu erweisen, widrigenfalls sie sich zu gewärtigen haben, daß sie von dem Massevermögen ausgeschlossen werden.

Hornberg den 29. März 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
Jagerschmid.

Konkursedit gegen den Georg Beckert von Fahl.

(1) Gegen den Georg Beckert von Fahl wird hiemit der Konkurs erkannt, und alle jene, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche bey der zur Liquidirung seiner Passiven bey dem hiesigen Amtsrevisorat am 3ten May abzuhaltenden Tagfahrt anzumelden, zu liquidiren, und ihr etwaiges Vorzugsrecht zu erweisen, widrigens sie sich es selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie von der Masse ausgeschlossen werden sollten.

Schönau den 31. März 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
Aermann.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. — Aus dem

Amt Bretten

(2) von Sulzfeld der durch das Loos zum Soldaten bestimmte Johann Böhm, welcher sich vor seinem Einberufen von Haus entfernte, binnen 4 Wochen. Aus dem

Bezirksamt Kandern

(3) von Schliengen Johann Baptist Herzog, Rekrut aus der Conscriptio pro 1813, welcher aus der Garnison Karlsruhe treulos entwichen ist, binnen 6 Wochen.

Aus dem

Landamt Karlsruhe

(3) von Linkenheim Johannes Kassel, welcher sich als Hutmacher auf der Wanderschaft befindet, durch das Loos aber zum Militärdienst bestimmt worden ist, binnen 6 Wochen.

Vorladung des Bürgers Ludwig Herr von Heimbach.

(1) Ludwig Herr, Bürger von Heimbach, ist vor ohngefähr 20 Wochen mit einem Wagen Hanf in die Schweiz gefahren, um seinen alda zu verkaufen; in der Zwischenzeit sind aber gegen den gedachten Ludwig Herr mehrere Schuldforderungen bey dem unterzeichneten Amte klagbar angebracht worden; derselbe wird hiemit mit einer peremptorischen Frist von 6 Wochen a dato öffentlich vorgeladen, daß er über die gegen ihn eingeklagten Forderungen Red und Antwort geben solle, widrigenfalls selbe mit dem obrigkeitlich aufgestellten Vertreter Jakob Fehrenbach von Heimbach rechtlicher Ordnung nach abgehandelt, und das weitere hierüber verfügt werden wird.

Riegel den 5. April 1813.
Grundherrl. v. Ulmisches Amt.
Wirth.

Vorladung des desertirten Joseph Halder von Ochsenbach.

(1) Der diesseitige Amtsunterthan und Soldat Joseph Halder aus Ochsenbach hat treulos seine Fahne verlassen.

Derselbe wird andurch ernstgemessen aufgefordert, sich unfehlbar binnen drey Monathen bey hiesigem Amte zu stellen, und über seine Desertion zu verantworten; widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution wider aus-

getretene Unterthanen verfahren werden wird.
Befügt bey dem Fürstlich Fürstenbergischen
Justizamte Heiligenberg den 30. März 1813.
Clavel.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Mundtoterklärung des Schusters Kaver
Mayer von Stühlingen.

(3) Kaver Mayer, Schuster von Stüh-
lingen, wurde im ersten Grade als mundtobt
erkläret, und ihm sein Vater Mathias Mayer
zum Besland gegeben.

Ohne dessen Bewirkung ist dem Kaver Mayer,
Schuster, verboten, zu rechten, Vergleiche
zu schließen, Anlehn aufzunehmen, oder auf
Borg zu handeln, abläßliche Kapitalien zu er-
heben, oder darüber Empfangscheine zu geben,
oder Güter zu veräußern, oder zu verpfänden.
Welches hiemit öffentlich zu Jedermanns
Kenntniß gebracht wird.

Stühlingen den 14. März 1813.

Fürstlich Fürstenbergisches Justizamt.
v. Schwab.

Mundtoterklärung des Redmanns Gotthard
Weis von Neumier.

(3) Der Bürger und Redmann Gotthard
Weis von Neumier wurde wegen verschwän-
derischen Leben für mundtobt im ersten Grad
erkläret, und ihm als Aufsichtspfeger der Bür-
ger Kaver Greis von da zur Seite gegeben,
ohne dessen Bewirkung derselbe weder vor Ge-
richt stehen und Vergleiche abschließen, noch
Anlehen aufnehmen, abläßliche Kapitalien er-
heben, und eben so wenig Güter veräußern
oder verpfänden darf.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht
wird.

Baden den 13. März 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Schnecker.

Kaufanträge.

Güter Verkauf.

(1) Am 22ten April d. J. werden Vor-
mittags 9 Uhr am gewöhnlichen Ausrufsorte

aus der Verlassenschaft des Beckenmeisters Im-
hof nachstehende Eigenschaften öffentlich an den
Meistbietenden verkauft werden:

1) Eine Jauchert Acker im Oberfeld mit
Weizen angeblümt, gränzt gegen Osten
an den Weg, gegen West an Martin
Lauer, gegen Süd an Hrn. v. Braun, und
gegen Nord an den Käufer von Nr. 2,
geschätzt auf 340 fl.

2) Eine Jauchert Acker, die gefahren und
gedüngt ist, gränzt gegen Ost an den Weg,
gegen West an Martin Lauer, gegen Nord
an die Wittib Witschenauer, geschätzt
auf 320 fl.

Diese beyden Grundstücke, die gerade
2 Jauchert enthalten, aber noch nicht ab-
getheilt sind, müssen von den bey den
Käufern auf gemeinschaftliche Kosten in
2 gleiche Theile abgetheilt werden.

3) 6 Haufen Reben und Gartenfeld im obern
Feld, gränzen gegen Ost an Hrn. Zunft-
meister Reuthin, gegen West an den Käu-
fer von Nr. 4, gegen Süd an Joseph
Schwörer, und gegen Nord an den Weg,
geschätzt auf 420 fl.

4) 6 Haufen Reben, gränzen gegen Ost an
den Käufer von Nr. 3, gegen West an
Kaspar Hegner, gegen Süd an Georg
Kiescher, gegen Nord an den Weg, ge-
schätzt auf 420 fl.

5) 10 Haufen junge Reben auf der Glacie
an der Dauphinstraße, stoßen gegen Ost
an Hrn. Zunftmeister Stevert, gegen West
an Hrn. Stadtammann Schaezler, ge-
gen Süd an die Dauphinstraße, gegen
Nord an den Stadtgrabenbach, geschätzt
auf 650 fl.

6) Eine Jauchert minder oder mehr Acker-
feld auf der Hauptmannsmatte mit Weizen
angeblümt, gränzt gegen Ost an den
Weg, gegen West an Simon Knypser,
gegen Süd an die verwitibte Zunftmei-
sterin Schweitzer, gegen Nord an Zimmer-
mann, geschätzt auf 480 fl.

Dann werden am 29ten April die übrige-
gen zur Verlassenschaft des Beckenmeisters
Imhof gehörigen Eigenschaften an den
Meistbietenden veräußert werden, als:

- 7) Ein Haus in Oberlinden, das Becker, recht inhabend, mit einer hinten anstossenden Scheuer und Stallung, stößt vornen auf die Allmendstraße, oben an Hrn. Junstmeister Spitz, unten an den Nagelschmid Vensel, hinten an die Wolfshöhle, geschätzt auf 3700 fl.
- 8) Eine 2te Scheuer neben der vorausstehenden in der Wolfshöhle, stößt oben an die vorbemerkte Scheuer, unten an die Witwe Harimann, vornen auf die Allmendstraße, hinten an Nagelschmid Vensel, geschätzt auf 630 fl.
- 9) Eine Jauchert 4 Hausen 7 Ruthen 16 Schuh Mattfeld auf dem Eichholz, gränzt oben an den Runzgraben, unten an den Käufer von Nr. 10., e. S. an das Frauenkloster Adelhausen, a. S. an den Käufer von Nr. 11., geschätzt auf 944 fl.
- 10) Eine Jauchert 2 Hausen 22 Ruthen 26 Schuh Mattfeld auf dem Eichholz, gränzt oben an den Käufer von Nr. 9, unten an das Saumergäßle, e. S. an das Kloster Adelhausen, a. S. an den Käufer von Nr. 12, geschätzt auf 786 fl.
- 11) Eine Jauchert 1 Hausen 27 Ruthen 63 Schuh Mattfeld auf dem Eichholz, gränzt oben an den Runzgraben, unten an den Käufer von Nr. 12, e. S. an den Käufer von Nr. 9, a. S. an die Beckermeisterin Steinle, geschätzt auf 812 fl.
- 12) Eine Jauchert 1 Hausen 19 Ruthen 10 Schuh Mattfeld auf dem Eichholz, gränzt oben an den Käufer von Nr. 11, unten an das Saumergäßle, e. S. an den Käufer von Nr. 10, a. S. an Anton Eberl und Junstmeister Kunk, geschätzt auf 727 fl.

Die Kaufbedingnisse sind:

- 1) Die Schätzung ist der Auktionspreis der Liegenschaften.
- 2) Für das Maas der Grundstücke wird keine Gewähr geleistet.
- 3) Von dem Kaufschilling muß $\frac{1}{2}$ baar, und die übrigen 3 Viertel in drey vom Kaufstage an zu 5 pCto. verzinßlichen Jahrs. terminen bezahlt werden.
- 4) Für den stehen bleibenden Kaufschilling ist auf besonders Verlangen der Erben

gesetzliche Bedeckung zu leisten.

- 5) Gegen gesetzliche Bedeckung und Vorbehalt vierteljähriger Aufstündung kann auch der ganze Kaufschilling durch längere Zeit, als die obigen Termine bestimmen, stehen bleiben.

- 6) Einige besondere Bedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gemacht werden. Freyburg den 6. April 1813.

Städtisches Amtskrevisorat.

Glockner.

Vieh, Wein, und Fässer, Verkauf.

(1) Am nächstkünftigen 20ten April Vormittags werden die zur Verlassenschaft des dahier verstorbenen Bäckermeisters Georg Imhof gehörigen 5 Stücke Schweizerkühe von bester Qualität nebst einigem Ochsen und Stroh, sodann am Nachmittage und den folgenden Tagen ein bedeutender Vorrath alten und neuen Weins von gutem Gelände, und zwar namentlich von den Jahrgängen 1802, 1807, 1811 und 1812, (weißer und rother von letztem Jahrgange) nebst mehreren guten größtentheils in Eisen gebundenen Fässer in der Wohnung des verstorbenen Imhof bey Oberlinden Nr. 390 an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Freyburg den 9. April 1813.

Großherzogliches Stadtamtskrevisorat.

Glockner.

Matten, Verkauf.

Am 22ten April d. J. wird die der vermittelten Frau Regierungsssekretärin Müller zugehörige $1\frac{1}{2}$ Jauchert Matten auf dem Briel, welche oben an den Wässerungsgraben, unten an den Weg, der nach Jähringen führt, e. S. an die Junstmeisterin Brey und a. S. an Lorenz Schwarzweber stößt, öffentlich an den Meistbiethenden versteigert werden.

Der Ankaufspreis beträgt 1000 fl. und 11 fl. Weinkauf.

Die Kaufbedingnisse sind:

- 1) Für das Geländemaas wird keine Gewähr geleistet.
- 2) Von dem Kaufschilling sind 600 fl. nebst dem Weinkauf baar und der Rest in 6 vom Kaufstage an mit 5 pCto. verzinßlichen Jahrsterminen zu bezahlen.
- 3) Für den stehen bleibenden Kaufschilling

wird das erste Pfandrecht auf dem verkauften Grundstück vorbehalten.
Freypurg den 6. April 1813.

Städtisches Amtsdrevisorat.
Glockner.

Haus- und Güterverkauf.

(1) Zu Befriedigung der Gläubiger des Bauern Vinzenz Kohlers zu Welschingen ist kein anderes Mittel übrig, als dessen liegendes und fahrendes Vermögen dem Meistbote auszulösen.

Das Liegende besteht in einem ganz neu erbauten Bauernhaus mit Scheuer, Stallung und Hofrathse, auch 5 Brlg. Gras- und Baumgarten daran, dann ohngefähr in 16 Mannsmad Wiesen, 70 Fauchert Ackerfeld, 3 Brlg. Nebel, und 7 Fauchert Waldung theils Zins- theils eigenthümlichen Gütern.

Zu Versteigerung derselben wird nun Dienstag der 20te dieses festgesetzt, und werden demnach die Kaufslustige unter Beybringung ihrer Vermögenszeugnisse auf obige Tagesahrt Morgens Früh 9 Uhr in die Behausung des Post Ferdinand Müller zu Welschingen anmit vorgeladen, den Kohlerischen Creditoren aber anheim gestellt, der Verhandlung zu Besorgung ihres hierunter verprochenen Interesses anzuwohnen.

Engen den 1. April 1813.

Fürstlich Fürstbergisches Amtsdrevisorat.
Huffschmid.

Nuzholz-Versteigerung.

(1) Am 20ten d. M. in der Frühe werden mehrere eichene Nuzstämme im städtischen Moosforst Schwarzsachsen, wo die Stämme liegen, gegen baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Freypurg den 2. April 1813.

Der Magistrat daselbst.
Abrians.

Bauakford's. Versteigerung.

Durch hohe Kreisdirektorialverfügung vom 15ten d. M. Nr. 2931. wurde der Bau des Kirchenthurms zu Pfaffenweiler, dießseitigen Bezirksamtes, und die Ueberlassung dieser Bauführung mittelst öffentlichen Abstreiches an den Mindestfordernden, gegen Kaution für meistermäßige dem Bauriß gemäße Arbeit, angeordnet.

(Mit einer Beilage und der Fruchtpreistabelle vom Monat März 1812.)

Es werden daher die zu dieser Ausführung Lusttragenden eingeladen, sich bey deren Versteigerung den 28ten k. M. April Vormittags 9 Uhr auf dem Rathshause dahier einzufinden.

Billingen den 29. März 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Siedler.

Dienst Antrag.

Vakante Schullehrerstelle.

(1) Durch Ableben des Schullehrers Krauchenfels zu Kappel, dießseitigen Bezirksamtes, wurde der Lehrer- und Mesmerdienst in Kappel erledigt.

Dieser Lehrer- verbunden mit dem Mesmerdienste, erträgt jährlich an Geld und Früchten beyläufig 110 fl.

Diesentigen, welche um diesen Dienst sich bewerben Lust tragen mögen, werden daher aufgefodert, ihre Gesuche hierüber binnen 4 Wochen bey dem dießseitigen Bezirksamte anzubringen.

Billingen den 16. März 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Siedler.

Verlaufener Hund.

Eine große englische Dogge, draun mit weißen Flecken, ganz tigerartig, mit langem Schweif und kurzen Ohren, auf dem linken Auge ein weißes Fell, und welchem auf der rechten Seite in dem Maul ein Fangzahn gebrochen ist, hat sich dieser Tage verlaufen. Derjenige, welcher über diesen Hund Auskunft geben kann, wird gebethen, die Anzeige davon an das Comtoir des Anzeigeblattes dahier zu machen.

Anzeige.

Um den häufigen Anfragen über den Preis meiner Verhältnißberechnung zeitlich zu begegnen, gebe ich hiemit bestimmte Erklärung, daß für Subscribenten das Exemplar auch bey den widrigsten Umständen nicht über zwanzig Kreuzer, bey günstigeren Ausichten aber noch geringer zu stehen kommen werde.

Konstanz den 28. März 1813.

Kreis- Revisor Platt.